

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Projekt Justitia 4.0
Gesamtprojektleiter
Herr Jacques Bühler

Per E-Mail an:
info@justitia.swiss

10. März 2025

Elektronische Kommunikation in der Justiz - Vernehmlassung zur interkantonalen Vereinbarung justitia.swiss

Sehr geehrter Herr Bühler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 12. Dezember 2024 haben Sie die Kantone zur Anhörung der interkantonalen Vereinbarung justitia.swiss eingeladen. Dafür danken wir Ihnen. In Absprache mit der Gerichtsverwaltungscommission nutzen wir die Möglichkeit, um auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Bemerkungen

Die Digitalisierung des Justizsystems stellt die Beteiligten in organisatorischer und technischer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Einerseits sollen über föderalistische Strukturen und die Gewaltenteilung hinweg gemeinsame Projekte vorangetrieben und umgesetzt werden. Andererseits sind die technischen Grundvoraussetzungen je nach Kanton oder betroffener Einheit unterschiedlich. Deshalb wird im erläuternden Bericht zutreffend auf die Herausforderungen der Governance eingegangen und auf die Schwierigkeiten des Einbezugs der Beteiligten hingewiesen. Für die Akzeptanz der Körperschaft in den Kantonen wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass die Kantone frühzeitig miteinbezogen werden, Abgrenzungen zu anderen laufenden Programmen bzw. Projekten klar sind (inhaltlich, organisatorisch, finanziell) und der Vorstand seine Kommunikation gut abstimmt. Bisher war das im Rahmen des Projekts «Justitia 4.0» nicht immer der Fall.

Einbindung der Körperschaft bei der Initialisierungsphase

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Vereinbarung «justitia.swiss» werden die Kosten für die Initialisierung einer neuen Dienstleistung oder Funktionalität bis zur Genehmigung des Projektauftrags von der Körperschaft getragen. Hierzu ist festzuhalten, dass insbesondere bei IT-Projekten bereits in der Initialisierungsphase hohe Kosten anfallen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Körperschaft bereits bei der Initialisierung beizuziehen. Es wäre der Akzeptanz der Körperschaft abträglich, wenn hohe Kosten für die Initialisierung einer neuen Dienstleistung oder Funktionalität verursacht würden und der anschliessende Antrag gemäss Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung «justitia.swiss» abschlägig beurteilt würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber